

ZH_OBERGERICHT LF230052 vom 18. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF230052

FR: ZH_OBERGERICHT LF230052 du 18 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LF230052 del 18 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

Die Bereinigung eines Eintrags im Zivilstandsregister stellt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit dar und erfolgt im summarischen Verfahren (Art. 249 lit. a Ziff. 3 ZPO). Solche erstinstanzlichen Entscheide sind mit Berufung (vgl. Art. 308 ZPO) anfechtbar. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage (vgl. Art. 314 ZPO sowie die zutreffende Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid). Innert dieser Frist sind konkrete Rechtsmittelanträge zu stellen und ist die Berufung abschliessend zu begründen.

- 3 -

E. 3

Vorliegend fehlen sowohl konkrete Rechtsmittelanträge als auch eine Begründung der Berufung. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Umstände halber sind für das Berufungsverfahren ausnahmsweise keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist ebenfalls nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.